

- D

WV 4/09.



S T A D T K A P P E L N
S T A A T L . A N E R K A N N T E R E R H O L U N G S O R T A N S C H L E I U N D O S T S E E
D E R B Ü R G E R M E I S T E R

STADT KAPPELN - REEPERBAHN 2 - 24376 KAPPELN

POSTFACH 12 26 24372 KAPPELN
RATHAUS REEPERBAHN 2
TEL.: 046 42-183-0 FAX: 046 42-183 28
E-MAIL: STADT@KAPPELN.DE
W W W . K A P P E L N . D E

An die Bürgervorsteherin
der Stadt Kappeln
Frau Dagmar Ungethüm-Ancker

DURCHWAHL: 0 46 42 - 18330

im Haus

IHR ZEICHEN/IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN/UNSERE NACHRICHT VOM

ABTEILUNG/NAME

DATUM

24.07.17

Vorlage und Entscheid der Stadtvertretung Vorlage 2017/170,
hier: Widerspruch gem. § 43 GemeindeO S-H

Mädelke SZ
13/09

Sehr geehrte Frau Bürgervorsteherin Ungethüm-Ancker,

gem. obiger Vorlage heißt es
„Die Stadtvertretung beschließt, den Bürgermeister mit der Entfernung der „Heringsplatten“, die sich im öffentl. Verkehrsraum befinden, zu beauftragen.“
Dieser Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.

Zunächst:

In vorliegender Sache geht es um das Entfernen der „Heringsplatten“ im öffentlichen Verkehrsraum. Diese entsprechen –gutachterlich festgestellt- nicht dem gesetzlichen Rutschwiderstand und sind daher zu entfernen.

Die Entscheidung hierüber dürfte der Stadtvertretung als „wichtige Selbstverwaltungsangelegenheit gem. § 27 (1) S. 2 der GemeindeO S-H obliegen. Die Wichtigkeit dürfte nicht zuletzt aufgrund des Alleinstellungsmerkmals, der touristischen Bedeutung wie auch der Tatsache, dass die „Heringsplatten“ identitätsstiftend anzusehen sind, gegeben sein.

Fazit: Damit war die Stadtvertretung für diesen Entscheid zuständig.

Widerspruch:

Der Bürgermeister hat dann einem Beschluss (...)zu widersprechen, wenn dieser das Recht verletzt (s. a. § 43 (1) GemeindeO S-H).Die Rechtsverletzung könnte hier durch die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht begründet sein; Die Stadt Kappeln ist für die Beschaffenheit der Straßen (...) gem. § 839 (1) BGB, Art. 34 GG i. V. m. § 10 (4) verkehrssicherungspflichtig und im Schadensfall in der Haftung.

In diesem Fall lässt die Stadt Kappeln eine Gefahrenquelle fort dauern und dürfte daher gegen die o. g. Pflichten (Recht) verstoßen.

Ergebnis:

Die Stadtvertretung wird daher aufgefordert, erneut über diesen Beschlussantrag i. S. der Vorlage zu entscheiden.

Freundliche Grüße

Heiko Traulsen

BANKVERBINDUNGEN: NORD-OSTSEE SPARKASSE
IBAN DE41 2175 0000 0080 0021 73
BIC NOLADE21NOS

SCHLESWIGER VOLKSBANK
IBAN DE08 2169 0020 0008 5000 10
BIC GENODEF1SLW

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE33ZZZ00000424235